

Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis als untere Wasserbehörde erlässt auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Der wasserrechtliche Gemeingebrauch nach § 25 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) wird für alle oberirdischen Gewässer im Schwarzwald-Baar-Kreis wie folgt eingeschränkt:

**Jegliche Art und Weise der Wasserentnahme aus den oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet des Schwarzwald-Baar-Kreises zum Zwecke der Wassernutzung wird ab sofort untersagt.**

2. Die Allgemeinverfügung gilt auch für alle, mit einer wasserrechtlichen Entscheidung zugelassenen Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet des Schwarzwald-Baar-Kreises.
3. Die gemäß § 8 Abs. 2 und 3 WHG zulässige Wasserentnahme zur Abwehr von (gegenwärtigen) Gefahren für die öffentliche Sicherheit, wie z. B. zum Schutz von Leib und Leben (beispielsweise für das Löschen von Bränden usw.), bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt.
4. **Diese Allgemeinverfügung ist gültig bis zum 30.09.2026.**  
Sie kann jederzeit vor Ablauf widerrufen werden oder – sofern insbesondere, die in der Begründung erwähnten Belange dies erfordern – verlängert werden.  
Andernfalls tritt die Allgemeinverfügung ohne weitere Entscheidung ab dem 30.09.2026 außer Kraft.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird hiermit angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
7. Die Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz, Am Hoptbühl 5, 78048 Villingen-Schwenningen (nachfolgend jeweils als Landratsamt bezeichnet) während der allgemein geltenden Sprechzeiten eingesehen werden.  
Außerdem ist sie auch auf der Homepage des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis ([www.schwarzwald-baar-kreis.de](http://www.schwarzwald-baar-kreis.de) unter der Rubrik „Aktuelles“ – „Öffentliche Bekanntmachungen“) einsehbar.
8. Eine – ggf. widerrufliche – Ausnahme von den unter Ziffer 1. und 2. erfolgten Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung steht im Ermessen des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis als untere Wasserbehörde und kann (auf schriftlichen Antrag hin) nur in Fällen unbilliger Härte und nur, soweit das Wohl der Allgemeinheit sowie der mit der Allgemeinverfügung bezweckte Schutz hierdurch nicht gefährdet wird, im Einzelfall zugelassen werden.
9. Diese Allgemeinverfügung kann für die Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit nachträglich mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
10. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeit nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG mit einem Bußgeld bis zu 50.000,00 EUR und nach § 126 Abs. 1 Nr. 4 WG mit einem Bußgeld bis zu 100.000,00 EUR geahndet werden kann.

## **Begründung:**

- A.** Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG i. V. m. §§ 75 Abs. 1 Satz 2 und 21 Abs. 2 Nr. 1 WG. Demnach darf unter anderem zum Wohle der Allgemeinheit, zur Ordnung des Wasserhaushalts und zum Schutz der Natur der nach § 20 WG zulässige Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern beschränkt werden.

Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis ist gemäß der §§ 80 Abs. 2 Nr. 3 und 82 Abs. 1 WG als untere Wasserbehörde sachlich und nach § 3 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) örtlich für diese Entscheidung zuständig.

Durch die wiederkehrende Trockenheit mit den seit Anfang 2026 insgesamt zu niedrigen Niederschlagsmengen haben sich in den Fließgewässern im Schwarzwald-Baar-Kreis markante Niedrigwasserabflüsse eingestellt. Die vorhergesagten hohen Temperaturen für die kommenden Wochen verschärfen die Situation zusätzlich. An sämtlichen Pegeln des Landkreises befinden sich die Wasserstände unterhalb des Niveaus bei einem Mittleren Niedrigwasserabfluss (Mittelwert der niedrigsten jährlichen Abflüsse = MNQ).

Die Hitze der vergangenen Wochen und die fehlenden Niederschläge verursachen neben den anhaltend niedrigen Wasserständen in den Fließgewässern erhöhte Wassertemperaturen und niedrige Sauerstoffgehalte. Dies führt zu einer verstärkten Algenbildung und vor allem zu einer erheblichen Belastung für die Fische und Gewässerlebewesen. Mangelnder Sauerstoffgehalt kann letztendlich Fischsterben verursachen.

Für die Sommermonate wird, abgesehen von vereinzelt Schauern oder Gewittern, insgesamt sehr warmes und trockenes Wetter erwartet. Daher werden die Wasserstände auch in der nächsten Zeit mit hoher Wahrscheinlichkeit ihr niedriges Niveau beibehalten.

Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern z. B. zur Poolbefüllung, für Bohr- und Kanalspülungen, Bewässerung von Grünanlagen, Gärten, Gemüefeldern usw. können die bereits stark beanspruchten Gewässerlebensräume weiter schädigen. Aus den oben genannten Gründen stellt dies eine Gefährdung der sich in den Gewässern befindenden Lebewesen (wie Fische, Insekten, Muscheln, Krebse usw.) dar und wirkt sich insgesamt negativ auf den Wasserhaushalt der Gewässer aus.

Aktuelle Informationen zur Niedrigwassersituation sind jederzeit im Niedrigwasserinformationszentrum Baden-Württemberg (NIZ) verfügbar: <https://niz.baden-wuerttemberg.de/>

Eine Beschränkung des Gemeingebrauchs für die Entnahme von Wasser aus den Oberflächengewässern nach § 21 Abs. 2 WG erscheint aus Sicht des Landratsamtes aufgrund der teilweise deutlichen Unterschreitung der MNQ-Werte und der weiterhin prognostizierten Trockenheit daher als gerechtfertigt und notwendig. Eine weniger einschneidende Maßnahme zur Erreichung des angestrebten Gewässerschutzes ist nicht ersichtlich.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung und liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Es ist aufgrund der aktuellen klimatischen und hydrologischen Bedingungen nicht vertretbar, dass durch Einlegung von Rechtsbehelfen die Wasserentnahmen zur Wassernutzung im Rahmen des Gemeingebrauchs oder bestehende, wasserrechtliche Zulassungen weiter fortgesetzt werden und sich dadurch der Zustand des Wasserhaushalts so lange verschlechtert, bis abschließend über einen etwaigen Rechtsbehelf entschieden wird. Dürften die Wasserentnahmen bis dahin fortgesetzt werden, würde sich der Wasserstand in den betroffenen Gewässern weiter verringern und die sich darin befindlichen Lebewesen wären hierdurch gefährdet. Des Weiteren könnte der insgesamt zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht gewährleistet werden.

Gemäß § 43 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) wird die Allgemeinverfügung wirksam, sobald sie den Betroffenen bekanntgegeben wird. Nach § 41 Abs. 3 S. 2 LVwVfG kann

die Allgemeinverfügung in diesem Fall öffentlich bekanntgegeben werden, da nicht abzusehen ist, wer von dem Entnahmeverbot betroffen ist. Somit ist eine öffentliche Bekanntmachung notwendig, um allen Betroffenen die Möglichkeit zur Kenntnisnahme zu geben. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 LVwVfG gilt die Allgemeinverfügung an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden als bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt entsprechend der Satzung des Schwarzwald-Baar-Kreises in der derzeit gültigen Form (Veröffentlichung auf der Homepage).

- B.** Rechtsgrundlage für den Vorbehalt des Widerrufs und der nachträglichen Aufnahme von Nebenstim- mungen ist § 36 Absatz 2 LVwVfG. Demnach darf ein Verwaltungsakt – eine Allgemeinverfügung ist nach § 35 LVwVfG als ein solcher anzusehen – mit einem Vorbehalt des Widerrufs oder auch nach- träglich mit z.B. Auflagen versehen werden, wenn dies zur Erreichung des damit verbundenen Zweckes geboten erscheint.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Land- ratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen erhoben werden.

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis  
Villingen-Schwenningen, den 17.06.2026



Dr. Martin Seuffert  
Erster Landesbeamter

### **Hinweis:**

Wir weisen darauf hin, dass der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsbur- gerstraße 103, 79104 Freiburg, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO gestellt werden.